



Zürcher Gesetzessammlung seit 1803 online

<http://www.staatsarchiv.zh.ch/query>

Signatur **StAZH OS NF 1 (S. 391-396)**

Titel **Von dem Kleinen Rathe unterm 9. Merz 1316
festgesetzte Eyde der Oberamt männer, Amtsrichter,
Waisenrichter, Amtsschreiber, Friedensrichter,
Gemeindammänner und Gemeindräthe.**

Ordnungsnummer

Datum 09.03.1816

[S. 391] I.

Eyd der Oberamt männer.

Ihr werdet schwören, den Befehlen und Aufträgen des Kleinen Raths des Kantons Zürich gehorsam und gewärtig zu seyn, ausschließlich Euerm Amte zu warten, und daneben keinen andern Beruf zu treiben; in Euerm Amtsbezirk die nach den bestehenden Gesetzen Euch obliegenden Pflichten gewissenhaft zu erfüllen, Gerechtigkeit und Polickey, Kraft Euerer Befugniß, beßens zu handhaben, den Gesetzen Kraft, und jedem Rechtsbedürftigen Rath und Schutz zu verschaffen, ohne alle Nebenabsicht oder Ansehung der Person, und darum keine Mieth noch Gaben zu nehmen; auch zu verschweigen, woraus Schaden oder Nachtheil entstehen könnte; überhaupt in allen Vorfällen die Wohlfahrt Euers Amtsbezirkes zu befördern, und dessen Schaden zu wenden, so viel Ihr vermöget. Alles getreulich und ohne Gefahr!
// [S. 392]

II.

Eyd der Amtsrichter.

Ihr werdet schwören, nach den allgemeinen und speciellen Gesetzen und den bestehenden Uebungen unsers Kantons zu richten, was vor Euch kommt, ohne alle Ansehung der Person und ohne Nebenabsicht, dem Armen wie dem Reichen, und dem Reichen wie dem Armen, dem Fremden wie dem Einheimischen, niemandem zu lieb noch zu leid, auch keine Mieth noch Gaben zu nehmen, und zu verschweigen, wovon Schaden oder Nachtheil entstehen könnte; desgleichen den Sitzungen des Gerichts ohne höchste Noth Euch nicht zu entziehen, und überhaupt alles zu thun, was zur Handhabe guter Ordnung, zum Schutz und Sicherheit der Personen und des Eigenthums, so wie zur Beförderung guter Sitten gereichen mag. Alles getreulich und ohne Gefahr!

III.

Eyd der Waisenrichter.

Ihr werdet schwören, nach den allgemeinen und speciellen Gesetzen, und den bestehenden Uebungen unsers Kantons, die vor Euch kommenden Waisenangelegenheiten fleißig und gewissenhaft zu besorgen, ohne Ansehung der



Person und ohne Nebenabsicht, dem Armen wie dem Reichen, und // [S. 393] dem Reichen wie dem Armen, niemandem zu lieb noch zu leid; keine Mieth noch Gaben zu nehmen, sondern Euch mit den gesetzlich bestimmten Entschädigungen und Taxen zu begnügen; zu verschweigen, wovon Schaden oder Nachtheil entstehen könnte; desgleichen den Sitzungen des Waisenamtes ohne höchste Noth Euch nicht zu entziehen; und überhaupt so viel an Euch liegt, alles zu thun, was zum Schutz der Waisen und ihres Eigenthums, und zu Beförderung ihrer Sittlichkeit gereichen mag; alles getreulich und ohne Gefahr!

IV.

Eyd der Amtsschreiber.

Ihr sollet schwören, dem Gerichte fleißig zu warten, ohne die höchste Noth, und ohne Erlaubniß des Präsidiums aus keinen Sitzungen wegzubleiben, die Protokolle mit möglichster Genauigkeit, Deutlichkeit und Vollständigkeit, den ergangenen Beschlüssen gemäß zu führen; die auszufertigenden Briefe, Urtheile und Extrakte u. s. w. mit Fleiß und Treue zu besorgen – (für diejenigen, welche zugleich Landschreiber sind:) «Euch ferner in allen Theilen an die bestehende Landschreiberordnung zu halten;» – jedermann ein gleich genauer Schreiber zu seyn, dem Armen wie dem // [S. 394] Reichen und dem Reichen wie dem Armen, dem Fremden wie dem Einheimischen, und darum keine Mieth noch Gaben zu nehmen, sondern Euch mit der bestimmten Besoldung und den gesetzlichen Taxen zu begnügen; die Euch anzuvertrauenden Gelder auf das gewissenhafteste zu besorgen und genaue Rechnung darüber zu tragen; alles zu laiden und anzuzeigen, was nützen, und alles zu verschweigen, was zum Schaden und Nachtheil gereichen könnte; überhaupt alles zu thun, was zur Beförderung und Erleichterung des Geschäftsgangs gereichen mag, auch Euere nähere Pflichtordnung erheischt und erfordert; besonders aber jederzeit Euerem Herrn Oberamtman, gewärtig zu seyn. Alles getreulich und ohne Gefahr!

V.

Eyd der Friedensrichter.

Ihr werdet schwören, die vor Euch kommenden Streitigkeiten nach den bestehenden Gesetzen und Uebungen unsers Kantons genau und gewissenhaft zu prüfen, und solche ohne alle Nebenabsicht oder Ansehung der Person gütlich auszumitteln und zu beseitigen zu trachten. Ihr werdet ferner dem Armen wie dem Reichen und dem Reichen wie dem Armen, dem Fremden wie dem Einheimischen, mit Rath und // [S. 395] That an die Hand gehen, niemandem zu lieb noch zu leid, auch keine Mieth noch Gaben zu nehmen, sondern Euch Eurer gesetzlich bestimmten Taxen zu begnügen, und zu verschweigen, wovon Schaden und Nachtheil entstehen konnte.

VI.

Eyd der Gemeindammänner.

Ihr werdet schwören, den Landesgesetzen, Verordnungen, und Befehlen des Kleinen Rathes des Kantons Zürich gehorsam und gewärtig zu seyn, auf die Befolgung



derselben in Eurer Gemeinde geflissen zu wachen, und die dawider Handelnden dem Oberamt des Bezirks zu weiter angemessener Verfügung zu laiden, und dessen Aufträge an Euch genau und schleunig zu vollziehen, ohne Nebenabsicht oder Ansehung der Person; und überhaupt alles dasjenige geflissen zu erfüllen und zu thun, was Euch als Vollziehungsbeamten und Ersten Vorstehern Eurer Gemeinde obliegt, und die Ruhe, Sicherheit, Sittlichkeit und Wohlfahrt derselben befördern mag. Alles getreulich und ohne Gefahr!

VII.**Eyd der Gemeindräthe.**

Ihr sollet schwören, die Pflichten des Euch aufgetragenen Amtes nach beßtem Gewissen und // [S. 396] in wahren Treuen zu erfüllen, und so viel es immer von Euch, als Vorstehern, abhängt, alles zu thun, was zu Handhabe guter Ordnung, zu Beförderung der Sittlichkeit, zur Wohlfahrt und Sicherheit Eurer Gemeinde gereichen mag. Alles getreulich und ohne Gefahr!

[Transkript: OCR (Überarbeitung: jsn)/10.06.2016]